

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 30.

Donnerstag den 11. März

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 343. (2)

Nr. 2977.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Zufolge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. Jänner l. J., 3. 2156, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 8. Jänner l. J., 3. 53557, im Sinne des allröchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Franz Gordon, bürgerl. Gärtler, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 453, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, alle Gattungen Gold- und Silberwaren, als: Ehrenstücke, Cruis, Schlüsselhaken, Cigarrenröhre u. s. w. schneller, eleganter und billiger, als bisher, zu erzeugen. — 2. Dem Ignaz Baps, bürgerl. Sattelmacher, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 579, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Vorleggurten, welche das bisher vorkommende Vorrutschen der Sättel gänzlich beseitigen und viel einfacher und zweckmäßiger, als die bisher bestandenen Weilegegurten seyn. — 3. Dem Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neu konstruirten Maschine zum Drucken von Baumwollenzügen und Foulards-Tüchern. — 4. Dem Johann Kvaler, Operateur und Augenarzt, wohnhaft in Wien, Stroßengrund, Nr. 48, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung elastischer Bougien und Katheder, welche rücksichtlich ihrer Qualität vorzüglicher, als die französischen seyn, und in der Erzeugung elastisch wasserdichter Schienen, welche die bis jetzt üblichen von Blech oder Holz wegen ihrer Gischmeidigkeit, Billigkeit und Dauer weit übertreffen. — 5. Dem Giovanni

Toscano del Banner, Hauseigenthümer, und dem Alexander Albrecht, befugter Goldarbeiter, beide wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 613, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, gepreßte und durchbrochene Waren von Gold, Silber und allen andern Metallen, als: Ohrringe, Braceletts, Broches, Ringe, Ketten u. s. w. im fertigen und rohen Zustande, ohne die schwierigen, aus freier Hand gearbeiteten kostspieligen Stahlstanzen mittelst einer Maschine, nämlich einer Wurfpresse mit Federkraft, welche man auch zur Selbstschließung der Thüren verwenden könne, und billiger als bisher darzustellen. — 6. Dem Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines Verfahrens in der Zugutemachung der Nickel- und Kobalt-Erze. — 7. Dem Joseph Moser, k. k. Hof- und bürgerl. Wagnermeister, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 293, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Wiener Chamäleons-Wägen mittelst Anwendung eines einfachen Mechanismus, um während des Fahrens diese Wägen in einer Secunde zwei- und vierfüßig zu machen, wobei die bisher angewendeten Bahnen und Räder, dann die bisherigen Mängel dieser Wägen, als das Eindringen des Regenwassers in den Kasten, der Luftzug, die Einwirkung der Bitterung gänzlich beseitigt werden, und die verbesserten Wagen an Eleganz und Dauerhaftigkeit die bisherigen Chamäleons-Wägen übertreffen und billiger zu stehen kommen. — 8. Dem Frédéric Charrassin, Advocat, wohnhaft in Paris, rue de Richelieu, Nr. 63, (durch Dr. Joseph Horniker, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Verfahrens, verschiedene Sorten Papier aus einem bisher zu die-

sem Gebrauche noch nicht angewendeten Strauche allein oder in Verbindung mit allen andern in der Papier Fabrication bekannten Zeigen, oder andern Ingredienzien zu erzeugen. — Laibach am 14. Februar 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 342. (2) Nr. 2686.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 31. December v. J., **3. 51674**, und am 5. Jänner l. J., **3. 52708**, im Sinne des Allerhöchsten Patentes vom 31. März 1852 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Anatole de Sessevale, Hausbesitzer, wohnhaft in Paris, rue de Tournon Nr. 4, (durch F. N. Reithoffer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 253), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung von Hakenschnallen (boucle agrafe), durch welche alle Arten von gewöhnlichen Schnallen ersetzt werden. — 2) Dem Anton Schmid, bürgerl. Kupferschmid, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 193, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an der unterm 16. October 1844 privilegirten Erfindung, mittelst eines Apparates Bier oder andere heiße Flüssigkeiten in jeder Jahreszeit und mit gleicher Kühlzeit viel schneller, als man es bisher selbst im Winter im Stande war, auf 8 bis 10 Grad und darunter abzukühlen, welche Verbesserung im Wesentlichen darin bestehe, daß in der Handhabung des Apparates eine bedeutende Erleichterung, und in den Anschaffungskosten eine Ersparung erzielt werde. — 3) Dem Jacques Pokorny, Handlungs-Geschäftsführer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 654, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus einem schon bekannten Stoffe Knöpfe (Perlenknöpfe genannt), und alle Arten von Galanterie-Waren zu erzeugen, welche die bisher erzeugten Perlenmutterknöpfe und alle andern aus Perlenmutter verfertigten Galanterie-Waren an Farbe, Schönheit, Dauerhaftigkeit und Glanz übertreffen und bedeutend wohlfeiler erzeugt werden können. — 4) Dem David Specker, Inhaber der Maschinen-Fabrik am Labor bei Wien, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Ven-

tilateurs, wodurch die Luft ohne Kraftvermehrung mehr comprimirt werden könne, als bei den gewöhnlichen Ventilateurs. — 5) Dem Johann Mach, befugter Spengler, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 463, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der unter dem Namen „schattenlose, mechanisch selbst wirkende Drucklampen ohne Druckfeder“ bestehenden schattenlosen Drucklampen mit flachem oder rundem Dochte, und mit und ohne Hebewinden. — 6) Dem Thomas Ruffel Crampton, Ingenieur, wohnhaft in Kensington New Town bei London, (durch Carl Loosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Locomotive. — 7) Dem Franz Polin, Hutmachermeister, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 106, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer wohlriechenden elastischen Gummi-Alemi-Steife, durch deren Anwendung bei der Verfertigung von Hüten die schädliche Einwirkung des Regens auf die Hüte beseitigt, diese nach dem Abtrocknen in ihrer gehörigen Form erhalten, auf die Schwärze, die Dauer des Glanzes und die Elasticität derselben vortheilhaft eingewirkt, und, da diese Steife keinen Schweiß annimmt, der bisher noch nicht erreichte Vortheil erzielt werde, das Durchschwitzen zu verhindern. — 8) Dem Edmund Wilhelm Ulmann, Handelsmann, wohnhaft in Berlin, Friedrichsstraße, Nr. 100, (durch Dr. Friedrich Teltcher, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 586), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Press-Maschine zur Anfertigung von Verblendungs- und Modell-Steinen. — 9) Dem Carl Loosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an den Gasmessern. — 10) Dem Nicolaus Franz Pach, Buchhaltungs- und Rechnungs-Dozent, und gewesener Architekts-Adjunct, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 31, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung: 1) von physikalischen Heizungen durch Anwendung von Gebläsen nach Außen, und 2) in der Anbringung dieser Gebläse und von Heizkammern in Rothherden. — 11) Dem Felix Canier, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Paris, Faubourg St. Martin, Nr. 102, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Ofen-Systems für die Cokes-Fabrication, für die Zersetzung, Destillation und gleichzeitige Reinigung der von der Cokes-Fabrication herrührenden Steinkohlen-Reste und für ihre Verwand-

lang in Kohl-Wasserstoff-Gas, zur Gasbeleuchtung oder jeden andern Gebrauch geeignet. — 12) Dem Wilhelm Bandelin, Bildhauer, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 151, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung einer Substanz unter dem Namen: „plastische Stein-Paste,“ welche 1) in der Trocknung und Verhärtung zu Stein am wenigsten schwinde, daher wegen ihrer ursprünglichen Geschmeidigkeit den daraus zu bildenden Objecten die reinsten und scharfsten Conturen gewähre, und sich für die kleinsten und die größten darzustellenden Gegenstände gleich bequem eigne; 2) im Freien ausgelegt, der Einwirkung der Bitterung haltbar widerstehe, und jeden beliebigen Ueberzug von Vergoldung, Versilberung, Bronzierung, Farbe, Lack oder Firniß annehme, und daher 3) nicht nur in architektonischer Rücksicht bei Bauten im Innern und Außern zu Verzierungen und für die Bildhauerei sich verwenden lasse, sondern auch, und zwar namentlich für die Vergolder, Tapezirer, Tischler und Galanterie-Arbeiter ein sehr vollendetes und dabei wohlfeiles Verzierungs-Material darbiete, was bei diesen Beschäftigungszweigen bisher vergebens gewünscht und gesucht worden sey. — 13) Dem Edouard de Hennin de Boussu, Advocat aus Belgien, wohnhaft dermal in Wien, Wieden, Nr. 128, (durch Franz v. Agneau, Privatier, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 38), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Maschine, womit Sohlen aus Kork mit einer größeren Genauigkeit als bisher, und mit Ersparung an Material und Zeit verfertigt werden. — 14) Dem Alberto Keller, Nobile di Kellerer, Gutsbesitzer und Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Contrada di S. Paolo, Nr. 933, (durch Francesco Sonnani, wohnhaft in Mailand), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung einer neuen Vorrichtung, um die Seide ohne die Doppelfäden (die sogenannte Mariage) zu filiren. — 15) Dem Joseph Riedl, k. k. Hof-Spänglermeister, wohnhaft in Prag, Nr. C. 6. III., und dem Anton Riedl, Metall-Kunstdrucker, wohnhaft in Prag, Nr. C. 752 I., für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Hydrogen-Gas-Fackellampen (Hymens-Fackel genannt), welche in freier Luft, so wie im gesperrten Räume, im Sturm und Regen fortbrennen, und auch statt Fackeln benützt werden können, ohne daß der Brennstoff die Kleider beschmutze. — 16) Dem Ignaz Martin Guggenberger, k. k. Hauptmann, wohnhaft in Graz, St. Leonhardsgasse, Nr. 632 | 1, (durch

Joseph Fenz, Fabriks- und Hausbesitzer, wohnhaft in Graz, Seibergasse, Nr. 841), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung von, welche im Wesentlichen bestehen: 1) in neuen Wagenrädern, welche sowohl für den leichtesten Courier- und den schwersten Lastwagen, wie für jede andere Art Straßen-, Stadt-, Land- und Eisenbahn-Fuhrwerke geeignet seyen, da dieselben a) alle Vortheile der kleinen Räder, (nämlich leichtere Ersteigung der Höhen und tiefere Lage der Last), der großen Räder (nämlich leichtere Ueberschreitung aller kleineren Hindernisse), der schmalen Räder (nämlich mindere Reibung auf festem und rauhem Boden), und der breiten Räder, bei weicher oder überhaupt nachgiebiger Unterlage (nämlich Schonung der Straßen) in sich vereinigen, und zugleich b) alle Stöße und Schläge nicht nur für die Last, sondern auch für die Achsen und das Gestell dergestalt mildern, daß die Mildern einer Federwirkung gleich kömmt, daher c) nebst der wesentlichsten Schonung aller Theile auch unter allen Umständen eine bedeutende Erleichterung für die Zugkraft, oder bei gleicher Zugkraft eine erhöhte Leistungsfähigkeit bis zu zwei Drittel und darüber gewähren, und d) bei Eisenbahn-Wägen im besondern eine von der festen Radstellung unabhängige und mit ganz gewöhnlichen Spurränzen sogar eine doppelte Führung bewirken, daher zur Verminderung der jetzt überaus großen todten Last die Anwendung leichterer Wägen vollkommen zulässig machen; und 2) in einer verbesserten Schienen-Anordnung für Eisenbahnen zur verdoppelten Sicherheit in Krümmungen und einer vielleicht vervierfachen Adhäsions-Vermehrung der Locomotiv-Dreibräder zur Ersteigung größerer Höhen, selbst bei Glatteis, wobei, da diese stoßmildernden Räder keinen elastischen Eisenbahn-Oberbau benöthigen, eine permanent fundirte Oberbaustützung zulässig, also die möglichste Unveränderlichkeit der Schienenlage erreichbar sey.

— Laibach am 9. Februar 1847. *W. v. Weinarten*

Joseph Freiherr v. Weinarten,
Landes-Gouverneur
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath
Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 311. (2) ad Nr. 1522 Nr. 5218.
 Kundmachung
 wegen Herstellung des Stationsgebäudes zu
 Markt Luffer in Steyermark. — Das hohe
 Hofkammer-Präsidium hat unterm 22. d. M.,
 die Herstellung der Stationsgebäude zu Markt

Düffer auf der Staatseisenbahn in Steyermark, mit einem Kostenaufwande von 35388 fl. 55 kr. E. M. genehmigt, und anzuordnen befunden, daß diese Bauausführung im Wege der öffentlichen Concurrrenz, durch Überreichung schriftlicher Offerte, an den Mindestfordernden überlassen werde. — Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen gedenken, haben ihr dießfälliges Offert gehörig versiegelt, längstens bis zum 26. März l. J. Mittags um 12 Uhr bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien zu überreichen. Das Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß von den Einheitspreisen ist in Procenten mit Ziffern und Buchstaben anzugeben. Das Offert hat die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offerent die betreffenden Pläne, Preistabellen, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung und besonderen Baubedingnisse entweder bei der k. k. General-Direction in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die Staatseisenbahn in Gills eingesehen, dieselben wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle. — Der Offerent hat die angeführten Documente noch vor der Überreichung des Offertes zu unterschreiben, und in so fern derselbe nicht bereits als Bauunternehmer bei den Staatseisenbahnen seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung dieser Bauarbeiten dargethan hat, ist dieß auf eine glaubwürdige Art nachzuweisen. — Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte deponirte 5% Badium von der angeführten Bau-summe beizulegen. Bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung bleibt jeder Offerent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, die eingegangenen Verbindlichkeiten in allen Puncten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag zu unterfertigen. Das Badium des angenommenen Offertes wird als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 26. Februar 1847.

Kreisämliche Verlautbarungen.

B. 337. (2) Nr. 3240.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes der Garnison in Laibach wird für die Zeit vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848 eine Lie-

ferungs-Verhandlung am 18. März d. J. um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Kreisamte Laibach vorgenommen werden. — Das monatliche Erforderniß besteht im Winter in beiläufig 80, und im Sommer in beiläufig 20 n. ö. Klaftern. — Nebenbei wird folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: Das zu liefernde Holz 1) muß durchaus von harter Gattung, gesunder, trockener Dualität, ohne Prügel und Wurzelstöcke, endlich von 30zölliger Länge und ohne Spitzschnitt seyn. — Für den Fall, daß Scheiter von kürzerem Maße abgegeben werden wollten, kann solches nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn (ohne besonders auszusprechender Vergütung) der Abgang der Scheiterlänge mittelst entsprechender Aufgabe derart ergänzt wurde, daß nämlich z. B. für 5 Klafter 30zölliges Brennholz, 6 $\frac{1}{2}$ Klafter zu 24 Zoll abgegeben werde, indem nach aufgestellter Norm eine mit Kreuzstoß aufgeschlichtete Klafter Holz mit 2 $\frac{1}{2}$ Schuh (d. i. 30 Zoll) langen Scheitern eine n. ö. Klafter oder $\frac{15}{18}$ ausmacht; mit 2 Schuh (d. i. 24 Zoll) langen Scheitern aber nur als $\frac{14}{18}$ einer solchen n. ö. Klafter angenommen und verrechnet werden kann und darf. — 2) Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen werden, wenn sie auf classenmäßigen Stämpel ausgefertigt, die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich Offerent allen in Bezug auf die Contractdauer und den Umfang des Geschäftes von den Landesbehörden festgesetzt werdenden Bestimmungen anstandslos fügen wolle. — 3) Stellvertretende Offerenten haben sich mit gerichtlich legalisirten Vollmachten auszuweisen, widrigens ihre Angebote zurückgewiesen werden müßten. — 4) Jeder Offerent hat bei dem Beginn der Licitation ein Badium von 300 fl. M. M. zu erlegen, welches ihm, wenn er nicht Erster bleiben sollte, am Schlusse der Verhandlung zurückgegeben werden wird. — Dem Ersther bleibt dasselbe jedoch bis zur Abschließung des Lieferungs-Contractes und bis zum Erlage der vorgeschriebenen Caution vorenthalten. — 5) Nachtrags-Offerte können und werden der bestehenden Vorschrift gemäß nicht berücksichtigt werden. — 6) Alle übrigen auf dieß Subarrondirungsgeschäft Bezug nehmenden Bedingnisse können jeden Tag vor der Verhandlung während den Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Militärhaupt-Verpflegungsmagazins eingesehen werden. — Wozu die Unternehmungslustigen hiermit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 28. Februar 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 348. (2) Nr. 2223|XVI. ad Nr. 2133.
Concurs = Ausschreibung.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraf sind zwei neu-creirte Waldübergeher = Posten mit der Löhnung jährl. 144 fl., nebst 4 niederösterr. Klästern harten Holzes und dem Anspruche auf eine Provision bei vollkommen entsprechender Dienstleistung, provisorisch zu verleihen. — Zur Besetzung dieser Dienststellen, und im Falle hiedurch provisorische Waldübergeher = Posten bei der Religionsfondsherrschaft Landstraf mit einer jährlichen Löhnung von 125 fl. und dem Holzdeputate von 4 Klästern harten Holzes in Erledigung kommen sollten, auch zur Wiederbesetzung der Lehtern wird der Concurs bis 4. April d. J. ausgeschrieben. — Die Bewerber dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über das Nationale, ihre Moralität, vollkommene körperliche Gesundheit, über die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann über ihre wenigstens practischen Kenntnisse in Forstfachen und die hierin geleisteten Dienste, so wie über die volle Kenntniß der krainischen Sprache legal auszuweisen haben, an das gedachte k. k. Verwaltungsamt im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb der Concursfrist zu überreichen, und im Gesuche anzuführen, ob und in wie fern sie mit den dermaligen Beamten oder Dienern des Verwaltungsamtes der Religionsfondsherrschaft Landstraf verwandt oder verschwägert seyen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Waldübergeher auf der Religionsfondsherrschaft Landstraf nicht den Forstschutz allein, sondern auch alle übrigen zum Betriebe der Forstwirthschaft gehörigen Geschäfte in ihren Bezirken nach der Anleitung des Revierförsters und Forstadjuncten zu besorgen haben werden. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung. Neustadt am 1. März 1847.

3. 323. (3)

Concurs

zur Besetzung einer Baudirections-Amtsingenieursstelle in Laibach. — Durch die Beförderung des Amtsingeniurs, Bernhard Wielkind, zum Oberingenieur bei dem k. k. Hofbaurathe, ist bei der unterzeichneten Baudirection die Amtsingeniursstelle, mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. und im Borrückungsfalle mit 800 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche längstens bis 10. April 1847 der unter-

(3. Amts-Bl. Nr. 30 v. 11. März 1847.)

zeichneten Baudirection zu überreichen, und sich über ihr Alter, über die gesetzlich vorgeschriebenen sämtlichen technischen Studien und Prüfungen aus allen drei Bauzweigen, nämlich dem Civil-, Wasser- und Straßenbau, über allfällig geleistete Staatsdienste, Sprachkenntnisse, so wie über eine tadelöfreie Sittlichkeit gehörig auszuweisen, wobei diejenigen Competenten, welche nebst der vollständigen Ausbildung zugleich die meisten Beweise über bereits vollkommen befriedigend geleistete Verwendung im Wasserbau-fache liefern, um so mehr besonders berücksichtigt werden, nachdem der erledigten Amtsingeniursstelle hauptsächlich die Besorgung des Baudienstes bei der hierländigen Navigations-Anstalt zugewiesen ist. — Von der k. k. Prov. Baudirection. Laibach am 1. März 1847.

3. 346. (2)

Nr. 4530.

E d i c t.

Aufnahme zweier Polizeidiener.

Die hohe Landesstelle hat mit der Verordnung vom 9. December v. J., **3. 26811**, die in Antrag gebrachte Vermehrung des gegenwärtigen Personalstandes der Polizeidiener bei dem Magistrate der l. f. Kreisstadt Gills von zwei auf vier Individuen genehmiget.

Jeder dieser Polizeidiener bezieht eine jährliche Löhnung von 100 fl. C. M., dann volle Montur, Armatur, Bettzeug, und insbesondere 3 Kftr. hartes Brennholz und 18 Pf. Kerzen. Zur gemeinschaftlichen Wohnung wird ihnen ein Zimmer am Rathhause angewiesen.

Die Bittsteller haben sich über ihre Moralität, die bisherige Dienstleistung, die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der deutschen und windischen Sprache auszuweisen. Ausgediente Capitulanten oder dienstfähige Invaliden werden besonders berücksichtigt.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind bis längstens 10. April d. J. bei diesem Magistrate entweder persönlich zu überreichen oder portofrei einzusenden.

Magistrat Gills am 4. März 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 344. (2)

Nr. 1034.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Emolle, Curators des, als Verschwender erklärten Joseph Scherou, von Tomisch, sowohl in den öffentlichen Verkauf der, demselben gehörigen Fahrnisse, als Vieh, Futtermittel, Meier-rüstung und sonstiger Effecten, und in die öffentliche Verpachtung der, zu Tomisch liegenden halben Hu-

be nach ihren einzelnen Bestandtheilen gewilliget, und zur Vornahme derselben der 18. März l. J., früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr angeordnet.

Wozu die Kauf- und Pachtlustigen mit dem Weisage vorgeladen werden, daß es ihnen frei stehe, bis hin hieramts die Bedingnisse einzusehen, oder aber in Abschrift zu nehmen.

Salzbach den 3. März 1847.

nen, was sie zu ihrer Bertheidigung zweckdienlich finden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 25. Februar 1847.

B. 345. (2)

Nr. 579.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Magdalena Gutter von Klindorf, die executive Feilbietung des, den Eheleuten Peter und Maria Schusteritsch gehörigen, in Gottschee sub Conser. Nr. 9 gelegenen Hauses sammt Gartel, eines Waldantheiles und einiger Grundstücke, im erhobenen Gesamtschätzwerthe pr. 295 fl., wegen schuldiger 10 fl. C. M. bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagsfahrten auf den 20. März, 19. April und 19. Mai l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, loco Gottschee mit dem Weisage angeordnet worden, daß diese Realitäten, falls selbe bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht um oder über den erhobenen Schätzwert an Mann gebracht würden, selbe bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 1. März 1847.

B. 339. (2)

Nr. 304.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Andreas Martintschitsch von Zirnitz, gegen Matthäus Penko von Peteline, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche ddo 4. November 1845, Nr. 4, schuldiger 126 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Matthäus Penko gehörigen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 17 dienstbaren, in Peteline gelegenen, gerichtlich auf 1345 fl. 20 kr. geschätzten Viertelhuber gewilliget, und die Vornahme derselben im Orte der Realität auf den 9 April, 8. Mai und 12. Juni d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag, mit dem Weisage angeordnet worden, daß obige Hube, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen, oder hiervon Abschriften erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 10. Februar 1847.

B. 340. (2)

Nr. 614.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Michael Tschepirto von Kleinottof die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderung des Georg Brodnig, pr. 212 fl. D. W. aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche ddo. 12 October 1802, welcher seit 30. September 1803, und der Forderung des Matthäus Faidiga pr. 637 fl. 30 kr. aus dem Verfabriese ddo. 3. Mai 1803, welcher seit 3. Februar 1807 auf der, nun auf Michael Tschepirto vergewährten, der hiesigen Staatsherrschaft sub Urb. Nr. 204 1/2 dienstbaren Realität zu Kleinottof intabulirt haften, bei diesem Gerichte anhängig gemacht, worüber die Tagsatzung auf den 11. Juni d. J., um 9 Uhr Vormittag angeordnet worden ist. Da nun der Aufenthalt der genannten Beklagten oder ihrer allfällig-n Rechtsnachfolger hieramts unbekannt ist, und sie auch außer den österreichischen Provinzen abwesend seyn können, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Andreas Faidiga von Kleinottof zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgetragen und entschieden werden wird. — Dieß wird ihnen zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich einen andern Vertreter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, kurz alles vorkehren können,

B. 332. (2)

Nr. 494.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Eheleute Valentin und Agnes Eweina von Aich, gegen Maria Justin, unbekanntes Aufenthaltes und Daseyns, und ihre gleichfalls unbekanntes Erben, die Klage auf Ersetzung des Eigenthums der, der Herrschaft Kreuz u. Derslein sub Rect. Nr. 3, Urb. Nr. 1201 unterthänigen, in Aich gelegenen Acker und Wiese angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagsatzung auf den 4. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Michael Kuchar von Aich zum Curator ad actum bestellt. Dessen werden sie mittelst dieses Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe behändigen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. Februar 1847.

B. 330. (2)

Nr. 493.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Eheleute Va-

lentin und Agnes Eweina von Aich, gegen Maria Justin, unbekanntes Aufenthaltes und Daseyns, und ihre gleichfalls unbekanntes Erben, die Klage auf Ersetzung des Eigenthums der, der Herrschaft Kreuz u. Derslein sub Rect. Nr. 3, Urb. Nr. 1201 unterthänigen, in Aich gelegenen Acker und Wiese angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagsatzung auf den 4. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

lentin und Agnes Swetina von Aich, gegen Johann und Maria Mischeg, unbekanntes Aufenthaltes und Daszyns, und ihre gleichfalls unbekanntes Erben, die Klage auf Erziehung des Eigenthums der, dem Gute Nothenbüchel sub Nr. 10³/₈, Urb. Nr. 44, Sag. Buch - Pag. 288 dienstbaren Waldes Postouka, angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagssagung auf den 4. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Michael Kuchar von Aich als Curator ad actum bestellt. Dessen werden sie mittelst dieses Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe behändigen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. Februar 1847.

B. 331. (2) Nr. 492.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Eheleute Valentin und Agnes Swetina von Aich, gegen Johann Justin, unbekanntes Aufenthaltes und Daszyns, und ihre gleichfalls unbekanntes Erben, die Klage auf Erziehung des Eigenthums der, der Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Rect. Nr. 551, Urb. Nr. 741 dienstbaren Rausche sammt Wieselfeck; des ebendahin sub Urb. Nr. 748, Rect. Nr. 557 dienstbaren Acker und Wiese, und der, dem Gute Nothenbüchel sub Rect. Nr. 14³/₄, Urb. Nr. 63, Sag. Pag. 89 dienstbaren Wiese Wirkonza, angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagssagung auf den 4. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Michael Kuchar von Aich als Curator ad actum bestellt. Dessen werden sie mittelst dieses Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe behändigen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. Februar 1847.

B. 329. (2) Nr. 430/317.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird dem Johann Supanz von Podgir, Eigenthümer eines Hauses in der Stadt Stein, welcher schon vor 36 Jahren als Soldat zur französischen Armee abgestellt und seit dieser Zeit immer unbekannt geblieben ist, der Franz Schaffer von Stein als Curator aufgestellt und derselbe aufgefodert, in der Frist von einem Jah-

re, vom Tage der ersten Erscheinung gegenwärtigen Edictes in der Laibacher Zeitung, so gewiß persönlich vor dieses Gericht zu erscheinen, oder aber dasselbe, oder seinen ernannten Curator auf eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens derselbe auf weiteres Anlangen des Joseph Supanz für todt erklärt, und das noch auf seinen Namen vergewährte, zu Stein am Klanz sub Conscr. Nr. 67 neu, 2 alt liegende, dem Dominio Stadt Stein sub Urb. Nr. 25 und Rect. Nr. 23 dienstbare Haus seinen sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

Münkendorf den 17. Februar 1847.

B. 328. (2) Nr. 337/104.

E d i c t.

Wer auf den Nachlaß des am 28. November 1846 zu Kaplavas im ledigen Stande verstorbenen Hubenbesizers und Weinhandlers, Johann Glade, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu haben vermeint, hat denselben bei der vor diesem Gerichte auf den 27. März d. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Anmelungs- und Liquidations-Tagssagung so gewiß rechtsgeltend darzuthun, als er sich sonst die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben hätte.

Bezirksgericht Münkendorf am 10. Februar 1847.

B. 325. (3) Nr. 395.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Helena Ambroschitz, nomine Blas Ambroschitz von Asp, das Ansuchen um Null- und Nichtigerklärung des auf Blas Ambroschitz lautenden, in Verlust gerathenen Laibacher Sparcassa-Büchels Nr. 8281, pr. 320 fl. und an nicht erhobenen Zinsen 40 fl. 19 kr., zusammen 360 fl. 19 kr. eingebracht. Es werden somit alle jene, welche auf dasselbe irgend einen Rechtsanspruch zu stellen vermeinen, aufgefordert, binnen 6 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung gegenwärtigen Edictes, solches geltend zu machen, widrigens nach Verlaufe derselben auf weiteres Anlangen das Sparcassa-Büchel für null und nichtig erklärt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 15. Februar 1847.

B. 324. (3) Nr. 100.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird der Elisabeth Deschmann, verwitweten Supanzbich, und ihren Rechtsnachfolgern mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe Jacob Großnig von Feldsparg, unterm 15. Jänner l. J. bei diesem Gerichte die Klage auf Erkenntniß, daß die auf seiner, der Religionsfondsherrschaft Sittich im Gebirgsamte sub Urb. Nr. 157 dienstbaren Halbhube Haus - Nr. 11 zu Feldsparg, zu Gunsten der Elisabeth Deschmann, verwitweten Supantschitz, unterm 11. October 1810, auf Grund des Ehevertrags vom 11. October 1810 intabulirten Post pr. 400 fl. verjährt sey, somit indebite haste, und auf weiteres Ansuchen grundbüchertlich gelöscht werden könne, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung zum mündlichen

Verfahren auf den 15. Mai l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort der Beklagten und ihrer Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat man zu ihren Händen, und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Christoph Terzhek in Weizelburg als Curator aufgestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben demnach entweder zur rechten Zeit selbst hiergerichts zu erscheinen, oder inzwiſchen dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 12. Februar 1847.

3. 347. (1)

Nr. 3015.

V e r z e i c h n i s s.

Von dem gefertigten Bezirkscommissariate werden nachstehende militärpflichtige Individuen der Erscheinung wegen vorgeladen :

Post-Nr.	N a m e n	Geburts- oder Wohnort	Haus-Nr.	Pfarr	Geb.- Jahr	Anmerkung.
1	Jacob Verhouz	Duor	13	Billichgrah	1826	} Unbefugt abwesend.
2	Weit Merklekar	Preßer	3	Preßer	"	
3	Paul Leben	Podreber	3	Billichgrah	1821	
4	Joseph Stanonig	Smolnik	8	Schwarzenberg	"	
5	Martin Schneider- schizh	Oberlaibach	152	Oberlaibach	1823	
6	Jacob Schuster- schitsch	do.	189	do.	"	
7	Georg Bidmar	Praprotſche	11	Billichgrah	1822	
8	Parthmä Eischen	Schwarzenberg	52	Schwarzenberg	"	
9	Joseph Draſchler	Overbresoviz	7	Preßer	"	
10	Lucas Dollenz	Saplana	27	Saplana	"	
11	Franz Petkouscheg	Oberlaibach	120	Oberlaibach	"	
12	Johann Vodnig	Pristava	19	Billichgrah	1818	
13	Thomas Terzhek	Saplana	19	Saplana	"	
14	Mathias Dargin	Großligoina	10	Oberlaibach	"	
15	Georg Gerdina	Franzdorf	9	Franzdorf	1817	
16	Matthäus Terina	Blatnabresouza	25	Oberlaibach	"	
17	Franz Sonet	Lubgoina	15	Horjul	1816	
18	Caspar Malava- schitsch	St. Jobst	20	St. Jobst	"	
19	Alex Pejhar	Sello	17	Billichgrah	"	
20	Matthäus Hoiker	Billichgrah	8	do.	"	
21	Joseph Makouz	Podpetich	11	Preßer	"	
22	Anton Mofi	Právole	7	do.	"	
23	Martin Eufmann	Rakittna	28	Rakittna	"	

Alle hier vorgeladenen militärpflichtigen Individuen haben sich von heute an binnen 4 Monaten so gewiß vor dieses Bezirkscommissariat zu stellen und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigens dieselben nach

den bestehenden hohen Rekrutirungs-Vorschriften behandelt werden.

K. K. Bezirkscommissariat Oberlaibach
am 10. März 1847.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 355. (1) K u n d m a c h u n g Nr. 5735.
 wegen Lieferung der erforderlichen Eisenbestandtheile für den Oberbau
 der Staatseisenbahnen in den Jahren 1847 und 1848.
 Für den Oberbau der Staatseisenbahnen sind in den Jahren 1847 und 1848 folgende Eisen-
 bestandtheile erforderlich, und zwar: für die

südliche Strecke von Gili nach Laibach			nördliche Strecke von Brünn bis Schirmdorf		
Anzahl der Stücke	Benennung	Gewicht in Centner	Anzahl der Stücke	Benennung	Gewicht in Centner
20721	18' lange breitfüßige Schienen	62370	26847	18' lange breitfüßige Schienen	80809
19767	15' " " "	49615	23109	15' " " "	58004
164	verstärkte zu Knieschienen bei Ausweichbahnen . . .	517	235	verstärkte zu Knieschienen bei Ausweichbahnen . . .	740
450584	einfache) Hafennägel . . .	2464	557693	einfache) Hafennägel . . .	3050
5897	doppelte) Hafennägel . . .	37	4675	doppelte) Hafennägel . . .	292
41448	Nägel mit rundem Querschnitt und konischem Knopf . . .	207	49909	Nägel mit rundem Querschnitt und konischem Kopf . . .	250
39705	Unterlagsplatten { für die Mittel = Nr. I. 1588 " den Stoß = " II. 2224 " 2fache Wechsel " III. 37 " 3 " " " IV. 14 " ohne Leisten = " V. 20 für Wegübersehung = " VI 1512		49221	Unterlagsplatten { für die Mittel = Nr. I. 1969 " den Stoß = " II. 2756 " 2fache Wechsel = " III. 42. ³ " 3 " " " IV. 6. ³ " ohne Leisten = " V. 31 für Wegübersehung = " VI. 67. ³	
39705			49221		
531			613		
9			42		
302			470		
1890			840		

Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf durch eine Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte zu decken, welche nur von inländischen Eisenerwerken oder Unternehmern angenommen werden. — Diejenigen Eisenerwerke oder Unternehmer, welche die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen für die Jahre 1847 und 1848 zu liefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Anbote bei der Generaldirection für die Staatseisenbahnen längstens bis 27. März d. J., Mittags um 12 Uhr zu überreichen. — Die Bedingungen, welchen sich jeder Anbieter zu unterziehen hat, sind folgende: — A. Allgemeine Bedingungen. §. 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt; dann hat es den Preis in Conv. Münze im Zwanzigguldenfuß für jeden Centner im Orte der Erzeugung und den Preis des Transportes bis auf den Ablieferungsort deutlich ausgedrückt zu enthalten. Es muß darin insbesondere erklärt werden, daß sich der Dfferent den kundgemachten Licitationsbeding-

nissen in allen Punkten unterwerfe, und endlich muß jedes Offert mit dem Tauf- und Zunamen oder der protocollirten Firma des Dfferenten gefertigt seyn, und den Charakter und Wohnort desselben enthalten. — Für Schienen, dann für Nägel und Unterlagsplatten sind abgesonderte Offerte einzubringen. — Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer behält sich vor, das Anbot bezüglich auf den Transport der Gegenstände bis auf den Ablieferungsort anzunehmen, oder eine andere Verfügung zu treffen, wie auch zwischen gleichen Anboten beliebig zu wählen, oder die Artikel, deren Preise nicht annehmbar besunden werden, einer neuerlichen Verhandlung zu unterziehen. — Als Magazine und Lagerplätze sind in nördlicher Richtung die Stationen zu Brünn, Elmütz, Hohenstadt oder böhm. Trübau, und in südlicher Richtung jene zu Mürzzuschlag, Warburg oder Gili bestimmt. — §. 2. Die Ablieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat mit einem Drittheile längstens bis Ende December 1847, und mit den andern zwei Drittheilen längstens bis

Ende Juli 1848, und zwar bis zu den betref-
 den Magazinen längs der Bahn Statt zu fin-
 den. Wird aber die Abstellung der Oberbau-
 materialien in die Magazine nicht zugleich von
 dem Erzeuger, sondern auf eine andere Weise
 bewerkstelliget, so muß die Erzeugung einen
 Monat früher, das ist mit einem Drittheile
 längstens bis Ende November 1847 und mit
 den andern zwei Drittheilen längstens bis
 Ende Juni 1848 zu Stande gebracht werden.
 Der Beginn der Lieferungen hat übrigens in
 keinem Falle früher als mit Anfang des Mo-
 nats Juni 1847 einzutreten. — Hierbei wird
 bemerkt, daß zwar die theilweise Lieferung in-
 nerhalb der obigen Zeit dem freien Willen der
 Contrahenten überlassen bleibt, daß dieselben
 jedoch vor dem Beginne der Lieferung, der Ge-
 neral-Direction für die Staats-Eisenbahnen
 einen Voranschlag zu überreichen haben, in
 welchem sie angeben, welche Quantität sie wäh-
 rend eines Monats anfertigen oder abliefern
 werden. — § 3. In sofern eine Lieferung
 von Mehreren gemeinschaftlich angeboten wird,
 haben sich dieselben in solidum, d. h. Einer
 für Alle und Alle für Einen, zu verpflichten. —
 § 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung
 nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder
 welche den sonstigen Anforderungen des § 1
 nicht entsprechen, oder von den gegenwärtigen
 abweichende Bedingungen enthalten, bleiben
 unbeachtet. — § 5. Die Anbote sind auf einem
 15 kr. Stempel, versiegelt mit der Ueberschrift:
 „Anbot zur Eisenlieferung für die Staats-
 eisenbahnen“ zu überreichen. — § 6. Die
 Entscheidung über die eingelangten Offerte wird
 von dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hof-
 kammer erfolgen. — § 7. Bis zu dieser Ent-
 scheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des
 überreichten Offertes für sein Anbot, sowie
 auch dazu rechtsverbunden, im Falle als sein
 Anbot angenommen wird, den Vertrag hier-
 nach abzuschließen. — § 8. Jeder Unterneh-
 mer, dessen Anbot angenommen wurde, hat
 längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der
 ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offe-
 res, die Caution mit 5 % des Gesammtpreises
 der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und
 zwar entweder im Baren, oder in hiezu gesetz-
 lich geeigneten österreichischen Staatspapieren
 nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vor-
 abgehenden Tages (mit Ausnahme der nur
 im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der
 Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und
 1839), oder in gehörig nach dem Sinne des

§. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypo-
 thekarischen Verschreibungen, über deren An-
 nehmbarkeit die k. k. Hof- und n. öst. Kam-
 merprocuratur entscheidet. Die zur Sicherstel-
 lung eingebrachten Effecten werden in dem
 Maße, als sich die Cautionspflicht durch con-
 tractmäßige Lieferungen von selbst vermindert,
 auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt
 werden. — § 9. Sollte sich der Unterneh-
 mer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder
 die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten
 Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt
 die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf
 Menge oder Güte, oder den Termin der Liefe-
 rung nicht erfüllen, so steht es der Staatsver-
 waltung frei, denselben entweder seiner Ver-
 bindlichkeit gänzlich zu entheben, und den ab-
 geschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige
 Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich
 an das Versprechen zu halten, und auf Ge-
 fahr und Kosten des Unternehmers und unter
 ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf
 die Einwendung der Verletzung über die Häl-
 fte, über die von ihm erstandene Lieferung
 einen neuen Vertrag mit wem immer, wo im-
 mer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte
 Art und zu jenen Preisen, gegen welche der
 Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen,
 und sich an der Caution und an dem übrigen
 Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu ma-
 chen. — Der Unternehmer muß sich zugleich
 verpflichten, die von dem für die Angelegenhei-
 ten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungs-
 Departement ausgefertigte Berechnung des zu
 ersetzenden höheren Kostenbetrages als eine
 vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter
 Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerken-
 nen. — § 10. Die Bezahlung für die gelie-
 ferten Eisenerzeugnisse, welche erst von dem
 Tage der amtlichen Uebernahme in das Archa-
 rial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen Bei-
 bringung des amtlichen Uebernahmescheines gleich-
 nach ordnungsmäßiger Prüfung der Wichtig-
 keit des Ausspruches gegen gestämpelte Quit-
 tungen, u. z. nach dem Wunsche des Unterneh-
 mers entweder in Wien bei dem k. k. Universi-
 tal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem
 Provinzial-Zahlamte, welches der Unterneh-
 mer 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung
 zu bezeichnen hat. — Die Pläne, in welchen
 die verschiedenen Oberbau-Materialien dar-
 gestellt sind, können bei der k. k. Generaldi-
 rection für die Staatseisenbahnen eingesehen
 werden. — B. Besondere Bedingungen

a) Für die Lieferung der bereits üf-
 gen Schienen. §. 11. Die Schienen ha-
 ben jene Form zu erhalten, welche durch die
 ämlichen Zeichnungen, Plan Nr. 1, und durch
 die hiernach angefertigten Chablone darge-
 stellt ist. Diese Zeichnungen und Chablone, so
 wie auch eine Stoß- und Mittelplatte, dann
 ein Hakennagel, mit dem ämlichen Siegel ver-
 sehen, werden den Eisenwerken ausgefolgt, und
 ein mit dem Siegel des Eswerkes versehenes
 Exemplar hiervon wird bei der Generaldirec-
 tion aufbewahrt werden. — §. 12. Die Ei-
 senwerke sind verpflichtet, die Schienen genau
 nach diesen Chablonen zu liefern, und die Ge-
 neraldirection behält sich vor, diserwegen die
 genaueste Untersuchung vorzunehmen. — Die
 Schienen müssen gerade, dann auf ihrer gonz-
 zer Oberfläche ohne Schweiß- oder Walznä-
 the, ohne Scharten und Splitter und über-
 haupt rein sijn; insbesondere aber dürfen sich
 verlei Mängel am obern Theile der Schienen
 durchaus nicht vorfinden. Die Auflagfläche der
 Schienen muß eben, und die am Fuße befind-
 lichen Kanten müssen genau sijn. Die Schie-
 nen erhalten zu ihrer Länge 15 oder 18 Schuh,
 und wegen der Befestigung zur Vermeidung
 der Längenverschiebungen erhält jede Schiene
 in der Fußplatte zwei $8\frac{1}{2}$ Linien lange und
 $3\frac{1}{2}$ Linien tiefe Einschnitte, in welche beim
 Aufnageln der Schienen die Hakennägel ein-
 greifen müssen. Diese Einschnitte müssen sich
 daher genau an ihrer im Plane Nr. 1 in der
 obern Ansicht der Schienen dargestellten be-
 stimmten Stelle befinden, weil, wenn diese
 Einschnitte auf eine andere Weise angebracht
 würden, dieselben nicht zu den Unterlagsplat-
 ten paßten. — Bei den 15 Schuhigen Schie-
 nen liegen beide Einschnitte von einer, von
 einem Ende der Schiene 9' und vom andern
 6' entfernten Querlinie gleich weit, nämlich 1
 Zoll entfernt, und wenn man die Schienen
 von der Längenseite ansieht, muß der sichtbare
 Einschnitt sich rechts von der einersits 9' und
 anderersits 6' von dem Schienenende entfernten
 Querlinie befinden. Bei den 18 Schuhigen Schie-
 nen liegen beide Einschnitte gleich weit, näm-
 lich 1 Zoll vom Mittel der Länge der Schie-
 nen entfernt, und wenn man die Schienen von
 der Längenseite ansieht, muß der sichtbare Ein-
 schnitt rechts vom Längenmittel der Schienen
 liegen. Die Höhe der Schienen muß genau ein-
 gehalten werden, und nur in der Breite der
 Spurfläche und des Schienensfußes, so wie bei
 der Stärke der Tragrippe werden Unterschie-

de von 4 Punkten nicht beansprucht werden. —
 §. 13. Eine vorzügliche Sorge der Eisen-
 werke wird darin zu bestehen haben, daß die
 Schienen die vorgeschriebene Länge erhalten,
 und bei dem Abschneiden und Zurichten dersel-
 ben die Enden nicht etwa überhitzt, und da-
 durch Veranlassungen zu Brüchen gegeben wer-
 den. — §. 14. Die Stoßabschnitte müssen
 vollkommen rein und winkelrecht, und die Kan-
 ten scharf sijn. — §. 15. Ein Wiener Cur-
 rent-Schuh von diesen Schienen wird beiläu-
 fig 17 Wiener-Pfund wiegen. Das genaue
 Durchschnittsgewicht der 15- und 18 Schuhigen
 Schienen für jedes einzelne Werk wird jedoch
 erst dann durch Abwage festgesetzt werden, wenn
 einige Schienen genau nach Vorschrift ange-
 fertigt sijn werden. Ist auf diese Art das Ge-
 wicht bestimmt, so wird eine Differenz in dem-
 selben nur insoweit zugestanden, als dieselbe
 bei den 18 Schuhigen Schienen nicht über 4
 Pfund, und bei den 15 Schuhigen Schienen
 nicht über $3\frac{1}{2}$ Pfund mehr oder weniger be-
 trägt. Für das Ubergewicht von mehr als 4
 Pfund im erstern und von $3\frac{1}{2}$ Pfund im
 letztern Falle haben die Eisenwerke auf keine
 Vergütung Anspruch zu machen. Die Schie-
 nen werden übrigens nach ihrem wirklichen Ge-
 wichte mit Rücksicht auf die genannte Ge-
 wichtsdifferenz übernommen und bezahlt. —
 Sollten Schienen vorkommen, bei welchen sich
 ein größerer Abgang als von 4 oder $3\frac{1}{2}$ Pfund
 von dem Durchschnittsgewichte zeigt, so behält
 sich die Generaldirection vor, dieselben anzuneh-
 men oder zurückzuweisen; die angenommenen
 werden nach ihrem wirklichen Gewichte bezahlt.
 — §. 16. Die Methode bei der Verarbeitung
 des Roheisens zu Schienen bleibt zwar den
 Eisengewerken überlassen, es wird jedoch fest-
 gesetzt: a) daß die Schienen nur aus Pudd-
 lingseisen bestehen dürfen; — b) daß das hie-
 zu verwendete Roheisen von möglichst reiner
 Qualität sijn muß; — c) daß dem Puddlings-
 eisen zum vollständigen Verfertigen der Schie-
 nen wenigstens eine zweimalige Schweißhitz-
 gegeben werden muß; — d) daß in Walzen,
 welche zum Roh- oder Kaltbruch geniegtes
 Eisen verarbeiten, eine besondere Sorgfalt, und
 erforderlichen Falles eine noch öftere Schweiß-
 hitze angewendet werden müsse; — e) daß
 jede Schiene aus einem Stück erzeugt werden
 muß, und f) daß jede Schiene mit dem Werk-
 zeichen und mit der Jahreszahl der Erzeugung
 zu versehen ist. — §. 17. Die Staatsverwal-
 tung behält sich vor, in die Eisenwerke Com-

missäre zu senden, und die Eisenwerke sind verpflichtet, denselben den Erzeugungsproceß ersichtlich zu machen. Die Commissäre werden über die Qualität und Form der Schienen die nöthige Untersuchung vornehmen, wobei vorzugsweise eine Fallprobe in Anwendung gebracht wird. Diese wird in einem Wurf von Schienen von einer Höhe von 12' auf zwei 10' von einander entfernte feste Unterlagen bestehen. Sollten hierbei einige Schienen brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben vorzunehmen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Erzeugung beanstandet. — Uebrigens werden die Commissäre den Eisenwerken auch andere wahrgenommene Mängel oder Gebrechen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen bekannt geben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die General-Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Schienen erwachse. — § 18. Die Uebernahme der Schienen wird vielmehr erst entweder in den Eisenwerken oder in den benannten Magazinen, und zwar durch die von der Generaldirection dazu bestimmten Beamten Statt finden. Hierbei werden die Schienen auf die im §. 17 bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen, welche den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen und mit den Buchstaben K. K. versehen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und dem Lieferanten zur weiteren Disposition zurückgegeben. Uebrigens sind die Eisenwerke verpflichtet, für die übernommenen Schienen von dem Tage der Eröffnung der Bahn, zu welcher sie verwendet worden sind, ein Jahr insofern zu haften, als sich an diesen Brüche ergeben, die ihren Grund in der schlechten Qualität des Materials oder in der mangelhaften Verarbeitung desselben haben. Diese Haftung besteht in dem Erfatze der gebrochenen Schienen. — §. 19. Bei der Uebernahme wird ein Protocoll aufgenommen; dasselbe ist von den Lieferanten und von den Uebernahmebeamten zu fertigen, und der Lieferant empfängt einen Uebernahme Schein. — h. Für die Lieferung von Unterlagsplatten von Nr. I bis VI. §. 20. Die Unterlagsplatten müssen jene Form erhalten, welche durch die amtlichen Zeichnungen Plan Nr. II bis V und durch die hiernach angefertigten Modelle dargestellt ist. Die mit der amtlichen Bezeichnung

der Generaldirection versehenen Zeichnungen und Modelle werden dem Unternehmer mitgetheilt, und Patien davon, welche auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommen, werden bei der Generaldirection aufbewahrt. — §. 21. Alle Unterlagsplatten müssen aus einem gewalzten Eisen und aus einem Stücke bestehen, und dürfen in ihrer Oberfläche keine Unebenheiten haben, noch darf die Auflagsfläche für die Schienen geworfen oder gebogen seyn. Die Leiste bei den Mittelplatten Nr. I, dann bei den Unterlagsplatten Nr. III und IV, woran sich der Fuß der Schienen stützt, muß eben und rein seyn, die Löcher für die Nägel müssen genau dieselben Dimensionen und Lage, so wie sie im Plan und Modell angegeben sind, erhalten. Die Platten müssen überhaupt so beschaffen seyn, daß die Schienen genau an der Leiste anliegen, und durch die Nägel vollkommen befestiget werden können. — Das Umbiegen des übergreifenden Theiles an den Platten Nr. II für den Zusammenstoß der Schienen und an den Platten Nr. VI für die Wegüberfahrungen, welcher in Fig. A. und B. Plan II ersichtlich ist, kann der Lieferant auf beliebige, jedoch der Haltbarkeit des Materialles unschädliche Weise bewirken, und dieser muß an beiden Platten-Gattungen diejenige Form erhalten, welche in Fig. A. Plan II ersichtlich und cotirt ist, und der Kern Fig. c. muß nach der ganzen Länge der Platten die Nuth für den Schienensfuß vollkommen ausfüllen. — Da sich der übergreifende Theil bei der Einführung des Schienensfußes in die Nuth um 6''' enden muß, wie es die Fig. B. zeigt, so muß hierzu ein zähes Eisen verwendet werden. Sollte bei der Anarbeitung der übergreifende Theil brechen, so müssen die dadurch unbrauchbar gewordenen Platten durch neue ersetzt werden. — §. 22. Das zu verwendende Eisen muß von solcher Qualität seyn, daß die Platten, wenn man mit einem 10pfündigen Hammer darauf schlägt, nicht springen. — §. 23. Damit sich die Unternehmer selbst überzeugen können, daß die Nagelöffnungen gehörig angebracht sind, und die übergreifenden Theile die gehörige Federung besitzen, wird ihnen Behuß der Probe der Platte auch das Modell der einfachen Hakennägel und das Modell von einem Schienensfuße mitgegeben. — §. 24. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in

die Eisenwerke, Commissäre abzusenden, welchen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen seyn werden. Die definitive Uebernahme der Unterlagsplatten wird durch eigens hiezu bestellte Beamte entweder in den Eisenwerken oder in den benannten Magazinen Statt finden, bei welcher Gelegenheit dieselben nicht nur in Ansehung ihrer Qualität, sondern auch bezüglich ihrer genauen Form nach den Modellen werden untersucht und davon nur diejenigen angenommen werden, welche den festgesetzten Bedingungen entsprechen. Die übrigen erhält der Lieferant zur Disposition zurück. — §. 25. Uebrigens sind die Lieferanten verpflichtet, für die übernommenen Platten von dem Tage der Eröffnung der Bahn, zu welcher sie verwendet worden sind, ein Jahr insofern zu haften, als sich an denselben Brüche ergeben, die ihren Grund in der Mangelhaftigkeit des Materials oder der Bearbeitung desselben haben. Diese Haftung besteht in ihrer Verpflichtung zur Erstattung der gebrochenen Platten. — §. 26. Das Gewicht der verschiedenen Platten wird dann bestimmt, wenn einige Stücke nach den Modellen werden angefertigt worden seyn, und es wird dann bei der Uebernahme der Platten ein Gewichtsunterschied von 4 % mehr oder weniger nicht beanständet werden. Die Platten werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf diesen 4 % Unterschied übernommen und bezahlt. — Das Uebergewicht von mehr als 4 % wird nicht bezahlt. — Bei einem größeren als 4 %igen Abgang behält sich die Generaldirection vor, die Platten anzunehmen oder zurückzuweisen, und die angenommenen werden nach ihrem wirklichen Gewichte bezahlt. — §. 27. Nur die gepflogene Uebernahme werden Protocolle aufgenommen, von den Lieferanten und von den Uebernahme-Commissären unterfertigt, und die Lieferanten erhalten Uebernahmebestätigungen. — c. Für die Lieferung der einfachen u. doppelten Hakennägel, dann der Nägel mit rundem Querschnitt und konischem Kopf. — §. 28. Die Nägel sind genau nach der amtlichen Zeichnung Plan Nr. VI. und nach dem hiernach angefertigten Modelle zu liefern. — Von den Zeichnungen und Modellen bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gestelltes Pare bei der Generaldirection, und das andere wird dem Lieferanten eingehändigt. — §. 29. Die Nägel müssen den Modellen vollkommen entsprechen, und aus zähem Stabeisen angefertigt wer-

den. Damit sich die Lieferanten von der entsprechenden Form der Nägel überzeugen können, wird man ihnen auch eine Chablone übergeben. — §. 30. Das Gewicht eines einfachen Haken Nagels wird beiläufig 17 1/2 Pfd., und eines doppelten beiläufig 20 Pfd. Loth betragen. Indessen wird ein Normalgewicht erst dann genau bestimmt werden, wenn von dem Unternehmer mehrere nach der Vorschrift verfertigte Nägel werden beigebracht seyn. — §. 31. Die Generaldirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht aber in den benannten Magazinen, wobei vorzugsweise auf die Zähheit des Materials Rücksicht genommen werden wird. Waltet dieserwegen und auch in Ansehung der Form kein Bedenken ob, so erfolgt die Abwage, auf Grundlage welcher die Bezahlung geleistet werden wird. — Ueber den Uebernahmssact wird, wie schon früher erwähnt, ein Protocoll aufgenommen, und dem Lieferanten ein Uebernahmsschein eingehändigt. — Von der k. k. Generaldirection für die Staatsbahnen. Wien am 28. Februar 1847.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 356. (1) Nr. 871.

Vicitations-Kundmachung.

Gemäß herabgelangten hohen Präsidial-Decret's vom 3. d. M., 3 278sp., ist die Vollführung der Conservations-Bauten des hierortigen k. k. Polizei-Directions-Gebäudes bewilliget und anbefohlen worden, selbe im Vicitationswege hintanzu geben. — Die Maurerarbeit ist benöthiget mit 27 fl. 58 kr.
 die Maurermaterialien mit 23 " 12 "
 " Zimmermannsarbeit mit 4 " 48 "
 " Zimmermanns-Materialien mit 8 " 10 "
 " Tischlerarbeit mit 5 " 30 "
 " Schlosserarbeit mit 7 " 30 "
 " Hafnerarbeit mit 12 " — "
 " Anstreicherarbeit mit 32 " 10 "
 " Binderarbeit mit 27 " 30 "
 Zusammen mit 148 fl. 48 kr.

Zu diesem Endzwecke wird am 20. d. M. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Amte dieser Baudirection eine Minuendo-Vicitation abgehalten, wozu Baulustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jeder Vicitant das 5% Badium über seine Arbeit, um welche er licitiren will, zu Handen der Vicitations-Commission zu erlegen habe. — Von der k. k. Landesbaudirection Laibach am 8. März 1847.

Vermischte Verlautbarungen.
 3. 359. (1)
 Getreide- und Weinpachtung.

Bei dem gefertigten Verwaltungsamte werden am 22. März d. J. alle der hierortigen Commenda in den Pfarren Escherneschl.

Wein- und Weidemel gehörigen Jünglings- Gardeben- und Weiszehnte, dann dießfälligen Quaretsche für die nächsten drei Jahre 1847, 1848 u. 1849 durch öffentliche Versteigerung in Pacht ausgelassen. Pachtliebhaber können die dießfälligen Pachtbedingungen täglich hierruhts einsehen. Verwaltungsamt der D. R. D. Commenda Escherneschl am 24. Februar 1847.

3. 356. (1)

Große Güter = Verlosung

von D. Binner & Comp. in Wien,
 am 10. Juli 1847.

Dabei sind zu gewinnen:

Das große Gut Bogelsang sammt Glasfabrik etc.

und
 Zwei Häuser zu Rutttenberg,

oder für diese 3 Realitäten

Gulden W. W. **200,000** Ablösung.

Durch die fünf Gewinnst-Dotationen, woraus diese Lotterie besteht, sind den Theilnehmern folgende Treffer angeboten:

1	Treffer von Gulden	200,000	1	Treffer von Gulden	1200
1	detto "	20,000	1	detto "	1000
1	detto "	15,000	1	detto "	1000
1	detto "	10,000	1	detto "	1000
1	detto "	10,000	1	detto "	1000
1	detto "	8000	1	detto "	1000
1	detto "	6000	1	detto "	1000
1	detto "	5000	1	detto "	1000
1	detto "	4000	1	detto "	1000
1	detto "	3200	1	detto "	1000
1	detto "	3000	1	detto "	1000
1	detto "	2500	1	detto "	1000
1	detto "	2000	1	detto "	1000
1	detto "	1500			

2 à fl. 800 = fl. 1600, 10 à fl. 500 = fl. 5000, 2 à fl. 480 = fl. 960,
 12 à fl. 400 = fl. 4800, 2 à fl. 320 = fl. 640, 22 à fl. 300 = fl. 6600,

10 à fl. 250 = fl. 2500, 20 à fl. 200 = fl. 4000, 6 à fl. 160 = fl. 960, 28 à fl. 150 = fl. 4200, 40 à fl. 125 = fl. 5000, 22 à fl. 100 = fl. 2200, 100 à fl. 80 = 8000, 160 à fl. 50 = fl. 8000, und abwärts bis fl. 5. Darunter auch 119 Stück Fünfstel 1839^r Staats-Anlehens-Lose und 130 Stück fürstlich Esterhazy'sche Lose, die schon in der

Ziehung am 15. Juni

zu Gunsten der Lose-Besitzer mitspielen.

Zufolge der neuen Einrichtung, die den Plan dieser Lotterie auszeichnet, sichert der Besitz eines Loses aus jeder Abtheilung den Anspruch auf jeden der bezüglichem Treffer, und wer 5 Lose, nebst 1 Prämien-Lose besitzt, spielt außerdem auch auf die Dotation der Prämien-Lose mit.

Alles Nähere zeigt der Spielplan.

Joh. Ev. Wutscher

in Laibach.

3. 353. (1)

Dienst = Antrag.

Eine Person wünscht als Wirthschafterin oder Köchin, oder auch als beides zugleich, wozu sie vollkommen fähig ist, auf dem Lande auf ein Gut anzukommen.

Bei **IGN. AL. EDL. V. KLEINMAYR,**

Buchhändler in Laibach, wird Pränumeration angenommen auf

Philothea.

Sonntagsblatt

Das Nähere erfährt man entweder in Laibach im Zeitungs-Comptoir, oder in Neustadt Haus-Nr. 95 auf dem Platze neben der Erde bei Herrn Joseph Kerschischnik.

religiöse Belehrung und Erbauung.

Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen.

Elfter Jahrgang 1847.

3. 327. (2)

Bei Fr. Volke in Wien ist erschienen und bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr in Laibach zu haben:

Wöchentlich ein Bogen gr. 4. auf Velinpapier mit literarischen Beilagen und dem monatlichen Ergänzungsblatt

Theopista.

Fornasari's

theoretisch-practische

Abonnementspreis für den Jahrgang 2 fl. 40 kr.

Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache,

Reue Sion.

Eine Zeitschrift

für katholisches Leben und Wissen.

in einer neuen und faßlicheren Darstellung der auf ihre richtigen und einfachsten Grundsätze, zurückgeführten Regeln.

Unter Mitwirkung von mehreren Gelehrten des In- und Auslandes.

Zwölfte, neuerdings sorgfältig durchgesehene und verbesserte Auflage. Wien 1847, brosch. 2 fl.

Redigirt von Dr. Carl Haas in Augsburg.

1847. 3. Jahrgang, in 24 Heften. 6 fl. C. M.

Bei **Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr**,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler am Congressplaz in Laibach, ist
zu haben:

**Allgemeines christkatholisches
Haus- und Handbuch,**
für alle nach Belehrung, Tugend und Vollkommenheit stre-
bende Christen,
zum Wohle der Menschheit
und zur Beförderung unserer heiligen Religion gesammelt und
herausgegeben
von einem katholischen Geistlichen.

(Mit Genehmigung des hochwürdigsten erzbischöfl. Ordinariats Freiburg.)

Siebente Auflage.

2 Bände, gr. 8., 43 Bogen stark, mit 40 Kupfern. Preis nur 2 fl.
für 2 Bände.

Dieses, in einer sehr gemüthlichen, zum Herzen dringenden Sprache geschrie-
bene Haus- und Handbuch sollte wirklich in keiner Familie fehlen, da nicht bald
ein Buch sich so zur häuslichen Erbauung eignet, wie dieses.

Friedrich: Allgemeines Fastenbuch für katholische Christen; enthält alle
Gebete für die Fastenzeit und die heilige Charwoche. Wien, 1 fl. 36 kr.
Zoczek, W.: Fastenbuch für Katholiken. 2te Auflage. Wien, 1 fl. 36 kr.
Hald, Fr.: Neues Charwochenbuch, oder Gebete und Ceremonien, wie
sie in der heil. Charwoche nach dem Ritus der kathol. Kirche abgehalten werden. Neue
Ausgabe, Wien, 1 fl. 12 kr., gebunden 2 fl. 36 kr.

**Officium hebdomadae sanctae secundum missae et bre-
viarum romanum** Viennae 1 fl. 30 kr., gebunden 2 fl.

Vielsecker, F. J.: Officium hebdomadae sanctae secun-
dum missae et breviarium Editio novissima cantu chorali. Landshut, 1843, 4 fl. 48 kr.

Beninger, Fr. X., heiliger Liebesbund; ein vollständiges Gebet- und
Tugendbuch für alle Verehrer des heiligsten Herzens Jesu und Maria. 7te, mit 4 Stahlstie-
chen gezierte und mit Kirchengesängen und andern geistlichen Liedern vermehrte Auflage.
Graz 1816. 1 fl.

Jais, P. J., Kirchenandacht für die ganze heilige Fastenzeit und zwar
für die Alt- oder Vorkasten und sechs- und vierzigtägige Fasten, nebst vielen andern An-
dachtsübungen. 36 kr. G. W.

— — Hausandacht für die ganze heilige Fastenzeit und zwar für die
Alt- oder Vorkasten und sechs- und vierzigtägige Fasten. Geschichte des Leidens und Ster-
bens unseres Heilands Jesu Christi 36 kr. G. W.

Dolliner, G., Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi, seine Aufer-
stehung, Himmelfahrt und Sendung des heiligen Geistes. 10 kr.